

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief Februar 2010

1. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2010

Die Finanzverwaltung hat die (gegenüber 2009 ermäßigten) Pauschbeträge für Sachentnahmen in bestimmten Branchen für das Jahr 2010 veröffentlicht. Danach gelten folgende Werte:

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	837	425	1.262
Fleischerei	664	996	1.660
Gast und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	797	1.196	1.993
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.103	1.966	3.069
Getränke (Einzelhandel)	0	359	359
Cafe und Konditorei	850	731	1.581
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Einzelhandel)	505	67	572
Nahrungs- und Genussmittel (Einzelhandel)	1.156	558	1.714
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Einzelhandel)	266	200	466

Anmerkungen zur Tabelle:

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträge nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezug das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

BMF-Schreiben vom 11.12.2009 – IV A 4 – S 1547/0 (BStBl.I – noch nicht veröffentlicht)

2. Wert der Sachbezüge 2010

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2010 folgende Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	215,00	47,00	84,00	84,00
wöchentlich	50,19	10,99	19,60	19,60
kalendertäglich ²⁾	7,17	1,57	2,80	2,80

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ^{1a)} €
monatlich	204,00	173,40
wöchentlich	47,60	40,46
kalendertäglich	6,80	5,78

1) Der Wert vermindert sich

- a) bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %,
- b) für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und
- c) bei der Belegung
 - mit 2 Beschäftigten um 40 %,
 - mit 3 Beschäftigten um 50 %,
 - mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %,
- d) für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 %, (vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,55 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 2,88 €/m² monatlich bewertet werden.

„Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.10.2009 – "Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV" (BGBl 2009 I S. 3.667)

3. Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Verbindlichkeiten sind steuerlich grundsätzlich mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen. Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten mit einer vertraglichen Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Diese Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG findet nach Auffassung der Finanzverwaltung auch Anwendung auf Gesellschafterdarlehen an eine Kapitalgesellschaft. In einem solchen Fall der Gewährung von mehreren Gesellschafterdarlehen an eine GmbH sah ein Finanzgericht keine (gewinnerhöhende) Verpflichtung zur Abzinsung, obwohl es bereits mehrfach zu Verlängerungen der Darlehen gekommen war (Stichwort: Ketten-Darlehen). Allein entscheidend ist die Restlaufzeit eines Darlehens und nicht dessen Gesamtlaufzeit, urteilte das Gericht. Die jeweilige Restlaufzeit aber lag im Streitfall bei allen Darlehen durch entsprechende Vertragsgestaltung jeweils unter zwölf Monaten. Maßgebend waren hierfür die Erkenntnisse im Zeitpunkt der jeweiligen Bilanzaufstellung.

Hinweis

Das Gericht hat im Streitfall keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten i.S. des § 42 AO angenommen. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob angesichts dieses Risikos nicht eine niedrige oder zeitweise Darlehensverzinsung den „sicheren“ Weg darstellt.

Bei Gesellschafterdarlehen an eine Personengesellschaft stellt sich die angesprochenen Thematik erst gar nicht, weil solche Darlehen über die Aktivierung in Sonderbilanzen quasi zu steuerlichem Eigenkapital werden.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 12.2.2009 – 13 K 1572/06 – rechtskräftig (EFG 2009 S. 973)

4. BFH bestätigt wiederholt beschränkten Abzug von Vorsorgeaufwendungen

In gleich mehreren Entscheidungen hat der BFH bestätigt, dass der beschränkte Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß sei. Weiterhin bejahte der BFH die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags 2005 und den beschränkten Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Altersvorsorgeaufwendungen

Diese Aufwendungen können derzeit nur eingeschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden. Der BFH sieht in dieser Regelung keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Betroffen sind neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch diejenigen, die an berufsständische Versorgungswerke oder die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt werden. Obwohl die späteren Renteneinnahmen seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes anders versteuert werden, sei die Behandlung der Beiträge ab 2005 als Sonderausgaben rechters. Der BFH urteilt die Rentenbeiträge im Wesentlichen als Erwerbsaufwendungen. Allerdings hätten sie eine „Doppelnatur“, die die Einstufung als Sonderausgabe rechtfertigen würde.

Vielfach wurde gefordert, dass die Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten anzuerkennen seien. Das hätte für den Steuerzahler den Vorteil gehabt, dass sie sich unmittelbar und in voller Höhe steuerlich ausgewirkt hätten und nicht nur eingeschränkt. Der BFH berücksichtigte in seiner Entscheidung, dass die Aufwendungen spätestens ab 2025 in voller Höhe abgezogen werden können. Ob dennoch eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, wenn die späteren Renteneinnahmen in größerem Umfang besteuert werden, könne erst in den Jahren geprüft werden, in denen die Renteneinnahmen zufließen.

Hinweis:

Sämtliche Einkommensteuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ergehen vorläufig, was den beschränkten Abzug von Vorsorgeaufwendungen bzw. die mögliche Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten betrifft. Es muss abgewartet werden, ob die Verwaltung die Vorläufigkeit in diesen Punkten aufheben wird. Möglich ist immer noch, dass das Verfahren bis vor das Bundesverfassungsgericht geht.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu diesen Ausgaben zählen die Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeitsversicherungen etc. und zu bestimmten Lebensversicherungen (Abschluss vor dem 1. Januar 2005). Solche Beiträge konnten ab 2005 nur in Höhe von jährlich insgesamt 2.400 € (Selbständige) oder 1.500 € (Arbeitnehmer) abgezogen werden. Gegen diese Ungleichbehandlung klagte ein Arbeitnehmer, der sich gegenüber Selbständigen benachteiligt fühlte. Für den BFH war diese Differenzierung seitens des Gesetzgebers kein Problem, denn es komme entscheidend darauf an, ob der Steuerpflichtige für seinen Krankenversicherungsschutz allein aufkommen müsse oder ob sich sein Arbeitgeber an den Beitragszahlungen beteilige. Im Übrigen sei die unzureichende steuerliche Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge bis 2009 hinzunehmen.

Hinweis:

Ab 2010 können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in tatsächlicher Höhe abgezogen werden.

Grundfreibetrag

Weiterhin wurde in einem Verfahren die Höhe des Grundfreibetrags bei Zusammenveranlagung im Jahr 2005 beanstandet. Nach Auffassung des BFH ohne Grund. Messgröße für den Grundfreibetrag ist das staatlich garantierte Sozialhilfeniveau. Dazu legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über das Existenzminimum vor, wonach dieses bei Ehegatten im Jahr 2005 12.240 € betrug. Nach Meinung der Richter sei damit die Höhe des Grundfreibetrags nicht zu beanstanden, denn dieser lag mit 15.329 € in diesem Jahr sogar noch über diesem Betrag.

Quelle: BFH-Urteile vom 18. November 2009, X R 34/07, X R 6/08 und X R 28/07

5. Neues Gesetz gegen Steueroasen greift vorerst nicht

Seit Beginn dieses Jahres ist das lang umstrittene Gesetz, mit dem die Steuerflucht in sogenannte Steueroasen verhindert werden soll, zwar in Kraft getreten, doch vorerst braucht es noch nicht angewandt zu werden. Nach einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung gibt es nämlich derzeit keine Staaten und Gebiete, die aus deren Sicht als Steueroase einzustufen wären.

Das neue Gesetz sieht Auflagen für Unternehmen und Privatpersonen vor, die Geschäftsbeziehungen zu Steueroasen haben oder dort ein Bankkonto führen. Kommt der Steuerpflichtige seinen gesetzlichen Mitwirkungs-, Nachweis- oder Aufklärungspflichten nicht nach, drohen ihm steuerliche Sanktionen, wie z.B. Zuschätzungen oder Ausgabenkürzungen.

Als Steueroase zählen all diejenigen Staaten, die in Steuerfragen keine Auskünfte an ausländische Steuerbehörden erteilen. Viele Länder wurden als mögliche Steueroase gehandelt. Angesichts des wachsenden internationalen Drucks haben die betroffenen Staaten zwischenzeitlich entsprechende Auskunftsabkommen abgeschlossen bzw. haben angekündigt, diese abzuschließen. Allein die Ankündigung reicht aus, um von der sog. „Schwarzen Liste“ gestrichen zu werden, auf der die Steueroasen im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden sollen.

Derzeit ist die Schwarze Liste leer. Erst wenn ein Staat oder Gebiet wieder als Steueroase einzustufen wäre, würde das das Finanzministerium zur gegebenen Zeit veröffentlichen. Bis dahin müssen Steuerpflichtige keine zusätzlichen Auflagen, wie etwa erweiterte Aufzeichnungspflichten, erfüllen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Januar 2010, IV B 2 S 1315/08/10001 09, www.bundesfinanzministerium.de

6. Beherbergungsleistungen/Hotelfrühstück: Änderungen im Reisekostenrecht beachten!

Zwar wurde der Umsatzsteuersatz für Übernachtungen in Hotels und Pensionen ab 1. Januar 2010 auf 7 % gesenkt, doch leider gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz ausdrücklich nicht für Frühstücksleistungen. Für diese Leistungen bleibt es beim allgemeinen Steuersatz von 19 %. Für den leistenden Unternehmer hat das zur Folge, dass nun in der Rechnung die Leistungen für Übernachtung und Frühstück getrennt ausgewiesen werden müssen, denn beide Leistungen haben unterschiedliche Umsatzsteuersätze.

Aber nicht nur für die Hoteliers ergeben sich Änderungen. Gravierend sind auch die Auswirkungen im Reisekostenrecht. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Verpflegungspauschbeträge anlässlich einer Auswärtstätigkeit steuerfrei erstatten. Wie viel das ist, hängt von der Abwesenheitsdauer ab. Bei Inlandsreisen gibt es derzeit folgende Pauschbeträge, die unabhängig davon gelten, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer tatsächliche Verpflegungsmehraufwendungen entstanden sind:

- 6 €, wenn die Auswärtstätigkeit mindestens 8 aber weniger als 14 Stunden dauert,
- 12 € bei einer Dauer zwischen 14 und 24 Stunden und
- 24 € bei ganztägiger 24-stündiger Abwesenheit am Kalendertag.

In der Praxis bucht der Arbeitgeber Hotelübernachtungen einschließlich Frühstück. Er entscheidet auch darüber, in welchem Hotel der Arbeitnehmer während seiner Auswärtstätigkeit übernachtet. In Hotelrechnungen wurde bisher regelmäßig der Preis für das Frühstück nicht offen ausgewiesen. Reisekostenrechtlich handelt es sich dabei um eine Art Mahlzeitgestellung, die die zu erstattenden Übernachtungskosten mindert. Die Minderung beträgt 20 % des Pauschbetrags für den Verpflegungsmehraufwand für eine ganztägige Abwesenheit. Das sind bei Inlandsübernachtungen 4,80 € (20 % von 24 €). Der Arbeitnehmer erhält sodann die Kosten für die Übernachtung abzüglich 4,80 € und die jeweils geltende Verpflegungspauschale vom Arbeitgeber ersetzt.

Anders verläuft die Erstattung bereits jetzt, wenn die Hotelrechnung den Preis für das Frühstück, der regelmäßig den Betrag von 4,80 € überschreitet, offen in der Rechnung ausweist. Dann wird nämlich dieser Preis von den steuerfrei zu erstattenden Übernachtungskosten abgezogen. Daher wiesen Hotels in der Praxis das Frühstück in den seltensten Fällen separat aus.

Doch nunmehr sorgt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz dafür, dass das Frühstück immer offen in der Rechnung ausgewiesen werden muss. Das kann ungewünschte Folgen haben, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Arbeitnehmer ist 2 Tage auf Auswärtstätigkeit und an diesen beiden Tagen jeweils 12 Stunden unterwegs. Das Frühstück weist in der Hotelrechnung einen Betrag von 20 € aus. Der Arbeitgeber erstattet seinem Mitarbeiter die Verpflegungspauschale von insgesamt 12 € (2 x 6 €) und die Hotelübernachtungskosten abzüglich 20 €. Das heißt, dass der Arbeitnehmer für das Frühstück 20 € selbst zahlen muss, von seinem Arbeitgeber dafür aber nur 12 € steuerfrei erstattet bekommt. Das ist ein sehr unbefriedigendes Ergebnis, denn warum soll ein Arbeitnehmer für eine durch seinen Dienstherrn angeordnete Dienstreise Beträge aus eigener Tasche zahlen? Erstattet der Arbeitgeber dennoch mehr als reisekostenrechtlich vorgesehen, liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor.

Die Lösung des Problems kann vorerst nur dadurch erreicht werden, indem der Arbeitgeber das Frühstück vor Reiseantritt schriftlich beim Hotel bestellt und der Frühstückswert nicht über 40 € liegt. Dann kann der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter die gesamte Hotelrechnung einschließlich Frühstück erstatten. Der Arbeitnehmer muss im Gegenzug den amtlichen Sachbezugswert von 1,57 € als Arbeitslohn versteuern oder er wird direkt von den zu erstattenden Spesen abgezogen.

Hinweis:

So erfreulich wie die Senkung der Umsatzsteuersätze für Übernachtungen auch ist, sie führt doch zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts. Hier muss gehofft werden, dass kurzfristig eine Regelung getroffen wird, wonach der bisherige Sachbezugswert von 4,80 € auch bei einem separaten Ausweis der Frühstückskosten in der Rechnung angesetzt werden kann.

Quelle: Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, BGBl. 2009 I S. 3950

7. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge: Bei Nettolohnvereinbarung nicht steuerfrei

Arbeit außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten ist steuer- und sozialversicherungsrechtlich begünstigt. Zahlt der Arbeitgeber Zuschläge, sind diese derzeit z.B. bei Nachtarbeit in Höhe von 25 % des Grundlohns steuerfrei, bei Sonntagsarbeit in Höhe von 50 % und bei Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen sogar bis zu 150 %. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg ist dafür allerdings Voraussetzung, dass die Arbeitnehmer keinen gleich bleibenden Nettolohn unabhängig von der tatsächlichen Arbeitszeit erhalten.

Dieses Vergütungsmodell hatte der Betreiber eines Autohofes gewählt. Er beschäftigte im Gastronomiebereich des Autohofes Arbeitnehmer in wechselnden Schichten rund um die Uhr. Alle Arbeitnehmer erhielten auf Grundlage ihres Arbeitsvertrags konstante Nettolöhne, ohne dass es darauf ankam, wie viele Stunden der jeweilige Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hatte. Der Arbeitgeber nutzte für die Bruttolohnberechnung eine branchenspezifische Abrechnungssoftware, mit deren Hilfe der Grundlohn inklusive der Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit auf den Bruttolohn hochgerechnet wurde. Nach Abzug der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge und unter Berücksichtigung der Begünstigungen für die Zuschläge wurde somit der vereinbarte Nettolohn ermittelt. Bei einer späteren Lohnsteuerprüfung monierte das Finanzamt diese Lohnvereinbarung, strich die Steuerbefreiung für die Zuschläge und bat den Arbeitgeber nachträglich wegen Lohnsteuer zur Kasse.

Das anschließende Verfahren vor dem Finanzgericht nützte dem Arbeitgeber nichts. Die baden-württembergischen Richter sahen in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen einen klaren Widerspruch zum Zweck der Steuerbefreiung für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Schließlich seien die Arbeitnehmer durch ihre Tätigkeit an diesen Tagen bzw. Zeiträumen belastet und sollten dafür eine steuerliche Entlastung bzw. ein höheres Nettogehalt erhalten. Die von dem Arbeitgeber gewählte Lohnabrechnungsmethode würde aber nicht den Arbeitnehmer begünstigen, da sein Einkommen unabhängig von seiner Arbeitszeit konstant bliebe. Begünstigt sei durch diese Methode der Arbeitgeber, denn je mehr Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit geleistet werde, desto geringer seien seine Lohnkosten. Im Übrigen fordere das Gesetz ganz klar, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn – d.h. extra – gezahlt werden müssen. Damit liegen im Ergebnis nicht die Voraussetzungen vor, die Steuerbefreiung für die Zuschläge zu gewähren. Die Bruttolöhne seien damit in voller Höhe lohnsteuerpflichtig, so wie es das Finanzamt bereits gefordert hatte.

Hinweis:

Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig, denn die unterlegene Partei hat Revision beim BFH eingelegt (Az. VI R 50/09). Damit können gleich gelagerte Fälle offen gehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. September 2009, 9 K 260/06, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 50/09)

8. Glätte und Schnee in Deutschland: So setzen Sie Unfallkosten steuerlich ab!

Schnee und Eisglätte haben in letzter Zeit für reichlich Unfälle auf den Straßen gesorgt. An der Schadensregulierung kann aber unter Umständen das Finanzamt beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Unfall auf der Fahrt zur oder von der Arbeit ereignet hat. Oder der Steuerpflichtige war gerade auf einer betrieblichen Fahrt, auf Auswärtstätigkeit, auf einer Fahrt zu einer Fortbildungsveranstaltung oder während eines beruflich bedingten Umzugs unterwegs.

Die Kosten aus dem erlittenen Schaden können, sofern die Unfallfahrt beruflich oder betrieblich veranlasst gewesen ist, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden. Nicht beruflich veranlasst sind Unfälle, die sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet haben. Keine Umwegstrecken sind Fahrten zum Betanken des Pkws in Vorbereitung auf eine beruflich veranlasste Fahrt oder Umwegfahrten zur Abholung eines Mitarbeiters bei beruflichen Fahrten. Das eigene Verschulden des Steuerpflichtigen ist steuerlich ohne Bedeutung, sofern der Unfall nicht durch die private Lebensführung mitveranlasst wurde, z.B. bei einer Fahrt unter Alkoholeinwirkung.

Absetzbar sind folgende Kosten:

- Reparaturkosten, sowohl für Fremd- als auch für Eigenschäden,
- Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung,
- ggf. Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung,
- an Dritte gezahltes Schmerzensgeld oder Zahlungen für Verdienstausschlag,
- Auslagen für die Selbstregulierung (z.B. zur Erhaltung des Schadensfreiheitsrabatts),
- Schäden an privaten Gegenständen,
- Kosten für Gutachter, Anwalt und Gerichte sowie
- sonstige Auslagen, die im Unfallzusammenhang stehen (Abschleppkosten, Telefon, Taxi, Porto, etc.).

Nicht abzugsfähig sind Kreditzinsen für die Wiederbeschaffung eines neuen Fahrzeugs. Wird allerdings für die Bezahlung der Reparatur ein Darlehen aufgenommen, können die Schuldzinsen abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind außerdem die wegen des Unfalls ausgesprochenen Geldstrafen und Bußgelder.

Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Verkehrswert nach dem Unfall unter dem steuerlichen Buchwert liegt. Das kommt häufig bei Bagatellschäden vor, die nicht repariert werden oder bei einem Totalschaden. Merkantile Minderwerte, wie sie an einem reparierten, aber weiter benutzten Arbeitnehmer-Fahrzeug verbleiben, können nicht abgesetzt werden. Zu Grunde zu legen ist eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren. Nach Ablauf der Nutzungsdauer scheidet eine Abschreibung aus. Keine Rolle spielt es, ob das Fahrzeug dem Ehegatten gehört und dieser die Anschaffungskosten allein bezahlt hat. Im Übrigen kann die Absetzung für außergewöhnliche Absetzung auch bei einem Diebstahl abgesetzt werden. Der Abzug für außergewöhnliche Absetzung muss zwingend im Unfalljahr in die Steuererklärung aufgenommen werden.

Hinweis:

Wichtig ist, dass die Kosten nur in der Höhe zum steuerlichen Abzug führen, soweit sie nicht durch eventuelle Versicherungsleistungen oder andere Ersatzzahlungen, z.B. durch den Arbeitgeber, ausgeglichen wurden. Im Übrigen müssen die Kosten nicht in einen Anteil für private oder berufliche Fahrzeug-Nutzung aufgeteilt werden. Es kommt allein darauf an, dass sich der Unfall auf einer beruflich oder betrieblich veranlassten Fahrt ereignet hat. Sämtliche Unfallkosten muss der Steuerpflichtige nachweisen können und auf Verlangen des Finanzamtes belegen.

Quelle: Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V., Pressenotiz 01/2010 vom 13. Januar 2010, www.bdl-online.de

9. Handwerkerkosten dürfen auch andere bezahlen

Handwerkerkosten können derzeit zu einer Steuerermäßigung von maximal 1.200 € (20 % der Aufwendungen) führen. Begünstigt sind nur die Lohnkosten des Handwerkers. Damit das Finanzamt die Steuererstattung auch zahlt, muss die Rechnung unbar bezahlt worden sein. Doch das Geld muss nicht zwingend vom eigenen Konto des Hausbesitzers oder Mieters abgebucht worden sein, wie nun das Sächsische Finanzgericht festgestellt hat. Das Urteil ging auf den Fall einer Steuerpflichtigen zurück, die gemeinsam mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus besaß. Dort lebte auch die Mutter der Steuerpflichtigen. Als Handwerkerleistungen im Haus durchgeführt wurden, bezahlte nicht die Tochter die Handwerkerrechnung, sondern das Geld wurde vom Konto der Mutter abgebucht. Das Finanzamt verweigerte daraufhin den Steuerabzug, denn schließlich habe die Steuerpflichtige selbst keine Aufwendungen gehabt. Wieso sollte ihr dann die Steuerermäßigung gewährt werden? Dass im Bereich der Betriebsausgaben oder Werbungskosten bereits seit Jahren der sog. abgekürzte Zahlungsweg anerkannt ist, störte das Finanzamt wenig.

Anders dagegen das Finanzgericht. Die Grundsätze des abgekürzten Zahlungswegs gelten auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die direkte Zahlung der Mutter an die Handwerker könne nicht anders beurteilt werden, als eine Geldschenkung der Mutter an die Eheleute mit anschließender „eigenhändiger“ Zahlung der Rechnung durch die Eheleute.

Außerdem sei aus dem Nachweiserfordernis, dass die Rechnung unbar bezahlt werden müsse, nicht abzuleiten, dass das Geld zwingend vom Konto des Steuerpflichtigen stamme. Wichtig sei, dass eine Rechnung vorliege und als Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers ein Kontobeleg oder ähnliches vorhanden sei. Schließlich sei Sinn und Zweck der Steuerermäßigungsvorschrift, dass Schwarzarbeit bekämpft werde. Das werde durch die Anerkennung des abgekürzten Zahlungswegs nicht behindert.

Hinweis:

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Der Belegnachweis muss seit 2007 nicht mehr zwingend der Steuererklärung beigelegt werden, damit der Abzug überhaupt gewährt werden kann, aber die Rechnungen und Bankbelege müssen trotzdem aufbewahrt werden. Ob das Finanzamt dann tatsächlich die einzelnen Belege zur Prüfung anfordert, steht in dessen Ermessen.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 18. September 2009, 4 K 645/09

10. Umbau wegen Behinderung – steuerlich begünstigt

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen in Wohnhäusern waren bisher nur in Ausnahmefällen abziehbar. Der Abzug als außergewöhnliche Belastung wurde in den meisten Fällen mit der Begründung versagt, der Steuerpflichtige würde durch seine Aufwendungen auch einen Gegenwert erhalten. Doch nun hat der BFH in einem konkreten Fall diese Sichtweise relativiert und den Abzug zugelassen.

Es ging um einen verheirateten Steuerpflichtigen, der im Jahr 1999 einen Schlaganfall erlitt und daraufhin schwer behindert war. Um ihm den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten an ihrem Einfamilienhaus umfangreiche Umbaumaßnahmen vor, damit der Ehemann trotz seiner starken Gehbehinderung weiterhin in seiner gewohnten Umgebung leben konnte. Insgesamt zahlte das Ehepaar rund 70.000 €, etwa für den Bau einer Rollstuhlrampe oder die Einrichtung eines behindertengerechten Bades. Von der Krankenkasse erhielten sie dafür keine Zuschüsse. Die Kosten wollten sie steuerlich als außergewöhnliche Belastung abziehen, doch das Finanzamt spielte nicht mit. Es fehle an einer Belastung der Steuerpflichtigen, so lautete die Begründung, denn für ihre Aufwendungen hätten die Steuerpflichtigen schließlich auch einen Gegenwert erlangt. Dafür gewährte das Finanzamt den Behinderten-Pauschbetrag und den Pflegepauschbetrag von damals insgesamt rund 4.500 €.

Trotz der Niederlage der Steuerpflichtigen vor dem Finanzgericht führte die Revision beim BFH schließlich zum Erfolg. Die Kosten für den behinderungsgerechten Umbau des Hauses seien als außergewöhnliche Belastung abziehbar, entschieden überraschend die Richter am BFH. Für sie waren die Umstände des Einzelfalles entscheidend, denn hier trat die Erlangung eines Gegenwertes in Anbetracht der Gesamtumstände in den Hintergrund, denn die behinderungsbedingten Aufwendungen standen zu stark unter dem Gebot der situationsbedingten Zwangsläufigkeit.

Hinweis:

Die Aufwendungen mussten daher in vollem Umfang – lediglich gemindert um die zumutbare Eigenbelastung – als außergewöhnliche Belastung steuermindernd abgezogen werden. Eine Verteilung der Kosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes, so wie es die Finanzverwaltung in den Fällen des behindertengerechten Umbaus eines Fahrzeuges vorsieht, lehnte der BFH ab.

Leider äußerte sich der BFH nicht zu der im Schrifttum weit verbreiteten Kritik an der sog. Gegenwertlehre. Es bleibt also abzuwarten, ob und inwieweit die Finanzverwaltung dieses positive Urteil bei ähnlichen Fällen anwenden wird. Betroffene sollten aber in jedem Fall auf die neue Rechtsprechung hinweisen, um die Kosten steuerlich geltend zu machen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2009, VI R 7/09

11. Nochmal: Ehrenamtspauschale kann Gemeinnützigkeit gefährden

Bereits in einer unserer letzten Ausgaben hatten wir Sie über das aktuelle Schreiben des Finanzministeriums zur Ehrenamtspauschale informiert. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Übergangsfrist für Zahlungen an ehrenamtliche Vorstände nochmals verlängert wurde. Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit, es sei denn, sie werden durch eine ausdrückliche Satzungsvereinbarung erlaubt. Der Entzug der Gemeinnützigkeit droht dann nicht, wenn:

- die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschließt und
- die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren.

Das Finanzministerium hat nun erfreulicherweise in einer verbindlichen Auskunft eindeutig klar gestellt, dass es aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nicht beanstandet wird, wenn im Vorgriff auf eine notwendige Satzungsänderung bis Ende 2010 bereits eine angemessene Vorstandsvergütung ausgezahlt wird. Wichtig ist, dass bis Ende 2010 nicht nur ein vereinsinterner Beschluss über die Satzungsänderung vorliegt, sondern dieser auch im **Vereinsregister eingetragen** ist.

Hinweis:

Es ist in der Tat noch unklar, ob sich die Verwaltungsanweisung auch auf hauptamtliche Vorstandsmitglieder bezieht.

Das Vergütungsverbot, das das Finanzministerium hier ausspricht, bezieht sich ausschließlich auf Vorstandsmitglieder. Darunter fallen nicht nur die vertretungsberechtigten Vorstände, sondern es kommt auf die Organstellung an, die sich aus der Satzung ergibt, wie etwa bei sog. Beisitzern.

Übernimmt das Vorstandsmitglied neben seiner Vorstandstätigkeit auch andere Aufgaben im Verein, gibt es hierfür kein allgemeines Vergütungsverbot. Zu den Amtspflichten des Vorstands zählen folgende Bereiche:

- allgemeine Geschäftsführungstätigkeiten,
- Finanzverwaltung (Begleichung von Verbindlichkeiten, Einziehung der Mitgliedsbeiträge),
- Buch- und Kassenführung,
- Mitgliederverwaltung,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie
- allgemeine Kontrollmaßnahmen (z. B. Verkehrssicherung bei Veranstaltungen des Vereins).

Vergütungen, die dafür gewährt werden, wie z.B. für die Buchführung des Vereins, bedürfen einer Erlaubnis durch die Satzung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009, IV C 4 S 2121/07/0010

12. Nachfolgeplanungen: Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt

Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht mindert seit 1.1.2009 bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer grundsätzlich in voller Höhe, nur anteilig jedoch bei "teilweise verschontem Vermögen" (z.B. bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken). In diesem Zusammenhang ist auf zwei Regelungen hinzuweisen, die leicht übersehen werden können, bei Nachfolgeplanungen jedoch zu beachten sind.

Korrektur der Schenkungsteuer

Nach § 14 Abs. 2 BewG ist die Festsetzung der Schenkungsteuer dann zu berichtigen, wenn der berechtigte Nießbraucher innerhalb bestimmter Zeiträume nach der Schenkung verstirbt.

Dies ist dann der Fall, wenn die tatsächliche Lebenszeit des Nießbrauchers stark verkürzt im Verhältnis zu der Lebenserwartung ist, die bei der Berechnung des Steuerwerts im Zeitpunkt der Schenkung unter Berücksichtigung der Sterbetafel zugrunde gelegt wurde. Verstirbt z.B. ein im Zeitpunkt der Schenkung 63-jähriger Nießbraucher innerhalb von 7 Jahren, ist der frühere Schenkungsteuerbescheid zu ändern. Dies kann dann dazu führen, dass für eine bislang steuerfreie Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt Steuer anfällt bzw. eine festgesetzte Schenkungsteuer nachträglich erhöht wird.

Pflichtteilsergänzungsansprüche

Derartige Ansprüche berechnen sich nicht nur nach dem Nachlassvermögen, sondern umfassen auch Schenkungen des Erblassers in den letzten 10 Jahren (nach dem sog. Abschmelzungsmodell in voller Höhe oder zeitanteilig). Die 10-Jahresfrist beginnt jedoch u. a. gar nicht zu laufen bei Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt. Diese Vermögensübertragungen sind daher bei der Ermittlung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs immer neben dem Nachlass zu berücksichtigen.